

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
	WA Allgemeines Wohngebiet
	MK Kerngebiet
	So Sondergebiet
z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl, als Höchstmaß
z.B. GFZ 1,2	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
z.B. III	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
z.B. GH 15	Gebäudehöhe über Geländeoberfläche, als Höchstmaß
	Baugrenze
	Brücke
	ST Fläche für Stellplätze
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Erhaltung von Einzelbäumen
	Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung des Erhaltungsbereiches

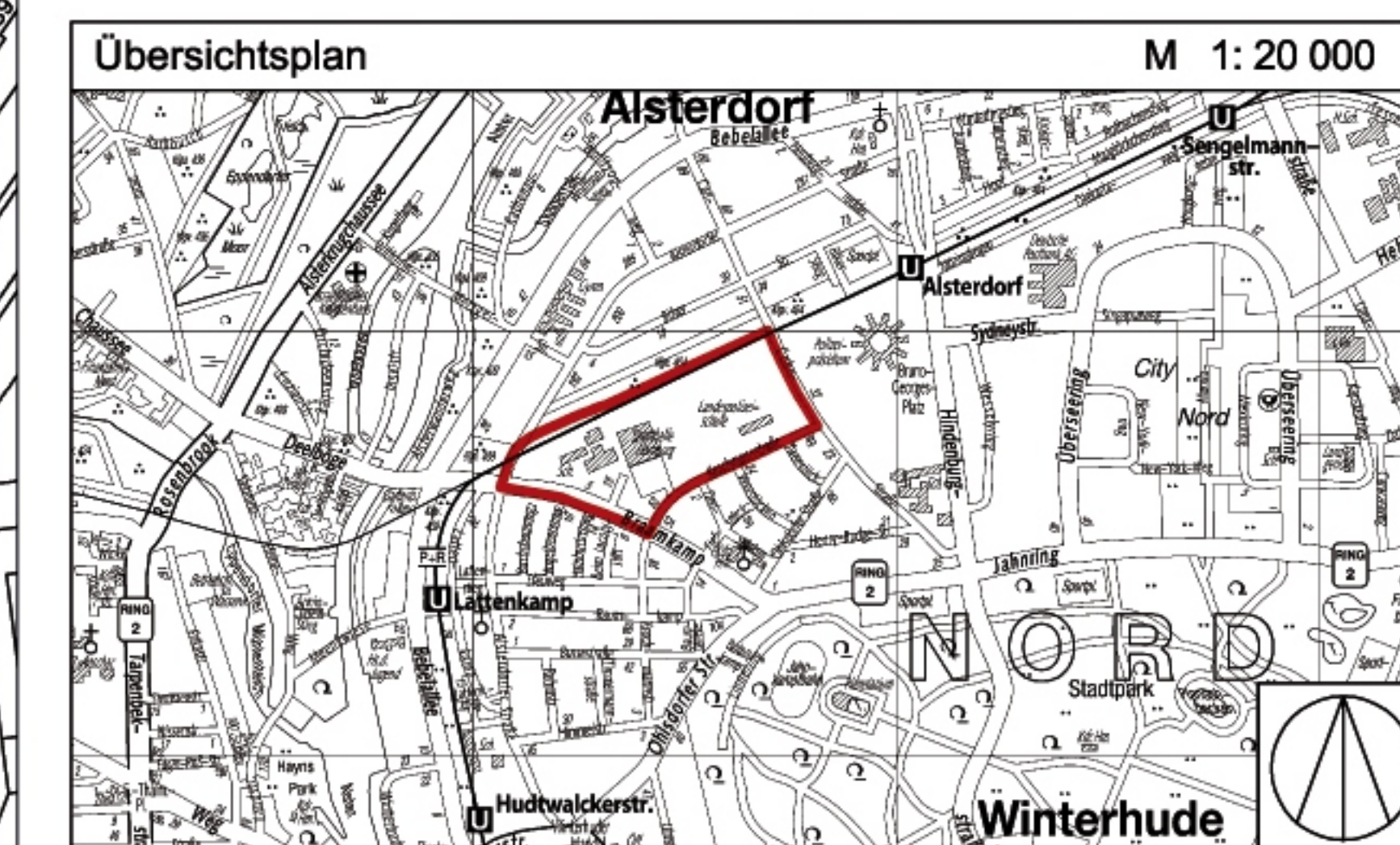
(FHH) Freie und Hansestadt Hamburg

 Oberirdische Bahnanlage

- Vorhandene Gebäude
- Sendemast
- Geländeoberfläche bezogen auf NN
- Straßenhöhe bezogen auf NN

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

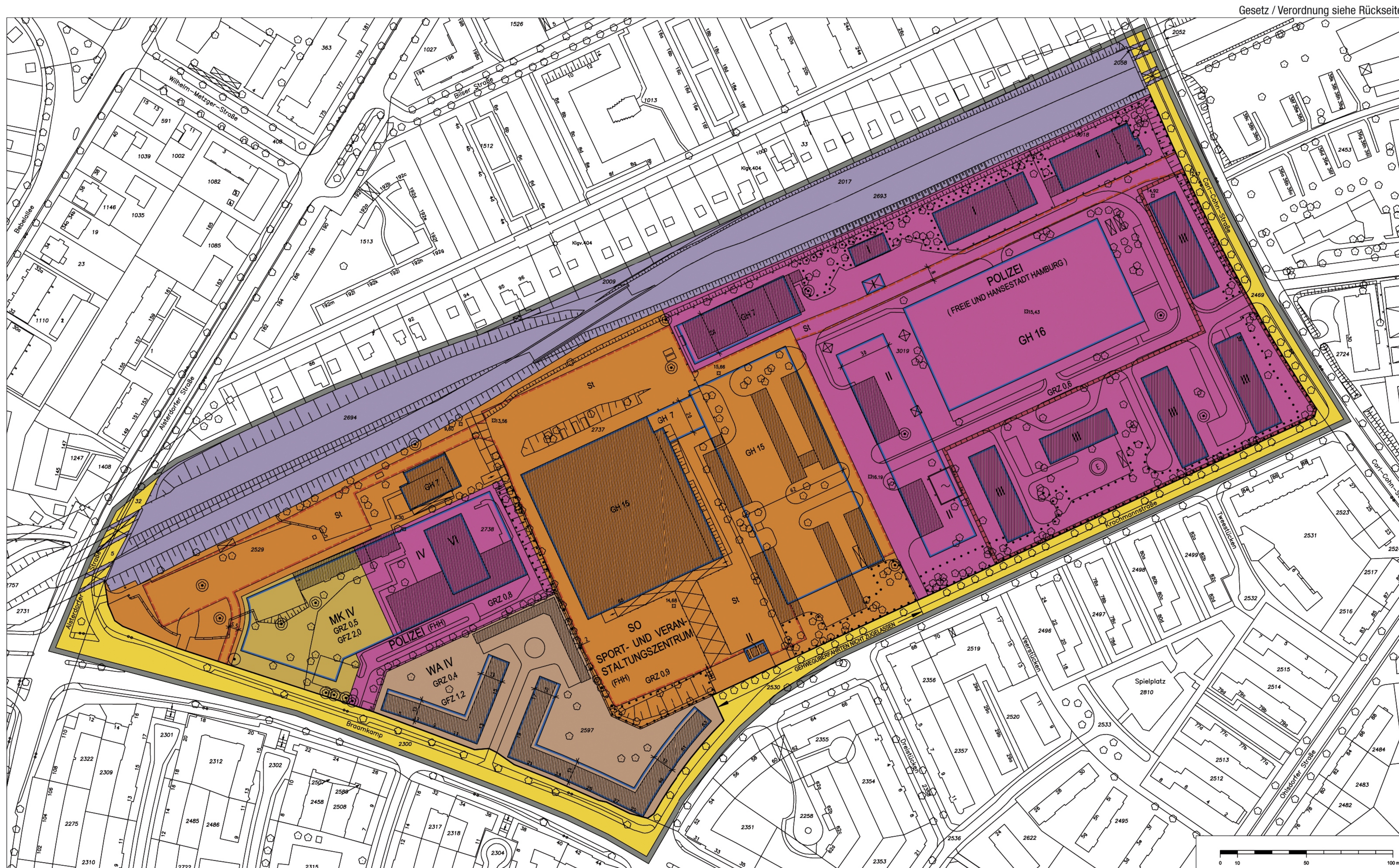
Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 2002



 **Bebauungsplan
Winterhude 37/Alsterdorf 17**

Bezirk Hamburg - Nord	Ortsteile 408/407
------------------------------	--------------------------

Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2004



Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 37/Alsterdorf 17

Vom 3. August 2004

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 37/Alsterdorf 17 für das Gebiet zwischen Alsterdorfer Straße, Bahntrasse, Carl-Cohn-Straße, Krochmannstraße und Braamkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 408, 407) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alsterdorfer Straße – Nordgrenzen der Flurstücke 2694, 2009, 2017 und 2058 der Gemarkung Winterhude – Carl-Cohn-Straße – Krochmannstraße – Braamkamp.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Im Kerngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
4. Auf der Sondergebietsfläche „Sport- und Veranstaltungszentrum“ sind Mehrzweckhallen für Sporttraining und -wettkämpfe, Konzert- und Kulturveranstaltungen einschließlich damit in Zusammenhang stehender ergänzender Nutzungen (wie Wohnung für den Hallenwart und Restaurationseinrichtungen) sowie Stellplatzanlagen zulässig.
5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
6. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich anzupflanzender oder zu erhaltender Bäume unzulässig.
7. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

§ 3

8. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen mit Ausnahme von Erschließungsflächen sind mit einem mindestens

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 2004.

Achte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 3. August 2004

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), wird verordnet:

§ 1

§ 6 Absatz 2 der Pauschalförderungsverordnung vom 28. November 1995 (HmbGVBl. S. 308), zuletzt geändert am 17. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 173), erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2004 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

	Euro/Fall	Euro/Bett
Grundversorgung	36,—	594,—
Regelversorgung	43,—	713,—
Schwerpunktversorgung	51,—	832,—
Zentralversorgung	65,—	1069,—

Zugrunde gelegt werden die Krankenhausleistungen des Jahres 2002 und die Anzahl der Planbetten, die Versorgungstufe und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2003.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. August 2004.